

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

62. Stück, 12.04.1891

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 12. April 1891.) 62. Stück.

Inhalt:

N^o. 107. Geseß für das Herzogthum Oldenburg vom 24. März 1891, betreffend Aenderung der Bestimmungen über die Schullasten der auswärtigen Grundbesitzer, Aktiengesellschaften zc.

N^o. 107.

Geseß für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung der Bestimmungen über die Schullasten der auswärtigen Grundbesitzer, Aktiengesellschaften zc.

Oldenburg, den 24. März 1891.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen zc. zc., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Geseß für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Der Artikel 4b. des Geseßes vom 22. April 1858, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten, erhält folgenden Zusatz:

Das Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, kann eine andere Vertheilung zwischen den beiden Schulachten anordnen, wenn durch Fabrik- oder ähnliche Anlagen die Verhältnisse erheblich beeinflusst und besondere Unbilligkeiten hervorgerufen werden.

Einer solchen Vertheilung ist das Verhältniß der Zahl der Einwohner der beiden Konfessionen in dem gemeinsamen Bezirke zu Grunde zu legen.

Artikel 2.

Der vorstehende Zusatz gilt auch für diejenigen nach dem Ansatze zur Einkommensteuer vertheilten Schullasten, auf welche gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 1. Februar 1888, betreffend die Heranziehung außerhalb des Herzogthums wohnender Grundbesitzer u. zu den Gemeinde- und Schullasten (Gesetzsammlung Band 28 Seite 69) die Vorschrift des angeführten Art. 4 b. des Gesetzes vom 22. April 1858 Anwendung findet.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1891 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. März 1891.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Huber.